

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## ALBA Service GmbH & Co. KG

(Vermietung von  
Kommunalfahrzeugen und Anhänger)

(im Weiteren: **ALBA Service Vermietung**)  
(Stand: 03. Juni 2020)

### 1. Mietgegenstand

a. Mit dem zugrunde liegenden Mietvertrag auf Basis des Angebotes stellt die ALBA Service Vermietung dem Mieter den jeweiligen Mietgegenstand im technisch und rechtlich einwandfreien Zustand zur Verfügung.

b. Der Mietgegenstand und die entsprechenden Daten sind im Angebot, dem Mietvertrag und im Protokoll zur Übergabe aufgeführt.

c. Eine Untervermietung des jeweiligen Mietgegenstandes oder eine sonstige Überlassung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der ALBA Service Vermietung möglich. Soweit die ALBA Service Vermietung der Untervermietung schriftlich zugestimmt hat, bleibt der Mieter auch bei Untervermietung ausschließlicher Vertragspartner für die ALBA Service Vermietung.

d. Der Mieter hat die mit der Anmietung und Rückgabe des Mietgegenstandes beauftragten Personen ausdrücklich schriftlich zu bevollmächtigen. Diese Vollmacht ist bei Abschluss des Mietvertrages und bei Rückgabe des Fahrzeuges der ALBA Service Vermietung vorzulegen. Diese Vollmacht soll den vollständigen Namen des Bevollmächtigten enthalten. Bei Anmietung, Übergabe und Rückgabe erfolgt eine Überprüfung dieser Daten.

e. Die Nutzung des Mietgegenstandes ist ausschließlich in Deutschland zulässig. Eine Erweiterung des Einsatzgebietes innerhalb Europas bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ALBA Service Vermietung. Dieses gilt auch für den Fall, dass die ALBA Service Vermietung schriftlich die Zustimmung zur Untervermietung erteilt hat.

f. Der Mieter hat die Rechtsvorschriften des Straßenverkehrs, der Zulassungsordnung sowie der Zollbestimmung beim Einsatz des Mietgegenstandes zu beachten. Er hat ebenfalls bei der Benutzung des Fahrzeuges die jeweiligen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Der Mieter haftet allein für die Rechtsfolgen bei Missachtung dieser Vorschriften.

### 2. Mietdauer

a. Die Mietdauer ergibt sich aus dem jeweiligen konkreten Mietvertrag. Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tag der Übergabe des Mietgegenstandes an den Mieter bzw. dessen Bevollmächtigten.

b. Die im Mietvertrag vereinbarte Mietzeit verlängert sich bei Verträgen mit einer Mindestlaufzeit von einem Monat automatisch um einen weiteren Monat, wenn der Mieter nicht mindestens einen Tag vor Ablauf der ursprünglichen Mietzeit die Rückgabe des Mietgegenstandes schriftlich oder in Textform (§126 b BGB) beim Vermieter anzeigt.

c. Bei einer Mietdauer unter einem Monat tritt eine automatische Verlängerung der Mietzeit nicht ein. Hier ist eine Verlängerung nur mit Zustimmung des Vermieters möglich.

d. Eine Kündigung des Vertrages vor Ablauf der im Vertrag vereinbarten Mietzeit seitens des Mieters ist ausgeschlossen bzw. Bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.

### 3. Zahlung des Mietpreises

a. Soweit im zugrunde liegenden Mietvertrag nichts anderweitiges vereinbart wurde, leistet der Mieter bei Übergabe des Mietgegenstandes eine Vorauszahlung in Höhe des im Mietvertrag vereinbarten Anzahlungsbetrages.

b. Der Vermieter erteilt danach, soweit vereinbart, monatlich eine Zwischenrechnung. Dieser jeweilige Betrag ist durch Zahlung des Mieters auf das Konto der ALBA Service Vermietung innerhalb einer Frist von einer Woche nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Die ALBA Service Vermietung nimmt nicht am Lastschriftverfahren teil.

c. Soweit in den Mietverträgen nicht ausdrücklich eine Regelung zu 3 b. vorgenommen wurde, erteilt sie ALBA Service Vermietung nach Rückgabe der Mietsache Endabrechnungen über die Mietzeit. Als Zahlungsziel sind hier 30 Tage nach Rechnungsstellung vereinbart.

### 4. Kautio

a. Soweit im Angebot bzw. im zugrundeliegenden Mietvertrag vereinbart wurde, dass eine Kautionszahlung erfolgt, ist der Mieter verpflichtet, bei Anmietung des Mietgegenstandes eine Kautionszahlung in Höhe von 1.000,00 Euro für einen Anhänger und 3.000,00 Euro für einen LKW zu zahlen. Die Kautio wird unverzinst hinterlegt und vorrangig von der ALBA Service Vermietung zur Deckung von eventuellen Schadenersatzforderungen verrechnet. Sie dient zur Sicherung aller Ansprüche der ALBA Service Vermietung an den Mieter.

b. Die Verrechnung der Kautio durch den Mieter gegen laufende Mietraten sowie eventuelle Nebenkostenrechnung ist unzulässig.

c. Die Kautio wird innerhalb einer Woche nach Rückgabe des Mietgegenstandes unter Verrechnung eventuell noch offener Forderungen der ALBA Service Vermietung, an den Mieter zurückgezahlt.

### 5. Wartung

a. Ausweislich des dem Mietvertrag beigefügten Übergabeprotokolls, wird der Mietgegenstand im ordnungsgemäßen, verkehrssicheren und gereinigten Zustand wie unter Punkt 1a. beschrieben, übergeben. Während der Mietzeit geht die Verantwortung für die vollständige Wartung des Mietgegenstandes zulasten des Mieters, Folgekosten für eine unterlassene Wartung ebenfalls. Wartungshinweise sind zu beachten und eine entsprechende Fachwerkstatt zu konsultieren.

b. Mit der Übergabe des Mietgegenstandes ist der ALBA Service Vermietung während der Mietzeit die Kontrollmöglichkeit genommen worden. Daher haftet der Mieter allein für den vor-

schriftmäßigen verkehrssicheren Zustand des Mietgegenstandes und stellt die ALBA Service Vermietung von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei. Dies gilt auch für den Fall, dass die Hauptuntersuchung, die Fahrtaufzeichnungsgerätprüfung oder die Sicherheitsprüfung während der Mietzeit fällig werden.

c. Während der Mietzeit sind regelmäßig der Öl- und Wasserstand, alle sicherheitsrelevanten Anbauten und Funktionen, sowie der Reifendruck zu kontrollieren. Für eventuelle Schäden haftet ebenfalls der Mieter.

## **6. Reparaturen**

Ist während der Mietzeit eine Reparatur erforderlich, ist die ALBA Service Vermietung sofort zu verständigen. Alle Kosten für Reparaturen und Verschleißteile trägt ausschließlich der Mieter. Auch für die dadurch angefallene Ausfallzeit ist der Mieter zur Fortzahlung der vertraglich vereinbarten Miete verpflichtet. Eine Haftung der ALBA Service Vermietung wird hiermit explizit ausgeschlossen.

## **7. Anzeigepflicht**

a. Ereignet sich ein Unfall mit dem Mietgegenstand, so ist der Mieter in jedem Fall verpflichtet, eine polizeiliche Aufnahme des Unfalls unverzüglich zu veranlassen und die ALBA Service Vermietung noch vor Unfallort sofort telefonisch und innerhalb der nächsten zehn Stunden, spätestens zum Geschäftsbeginn am nächsten Tag, schriftlich zu benachrichtigen. Beweismittel sind zu sichern und die Namen und Adressen der Unfallbeteiligten zu notieren. Der polizeiliche Unfallaufnahmebogen ist ebenfalls in Kopie der ALBA Service Vermietung zur Verfügung zu stellen. Daneben hat der Unfallbeteiligte Fahrer die beim Unfallereignis anwesenden Beifahrer/ Mitarbeiter des Mieters eine schriftliche, von ihm persönlich unterschriebene Sachverhaltschilderung der ALBA Service Vermietung zu übergeben.

b. Der Mieter hat alles zu tun, was zur ordnungsgemäßen Aufklärung des Schadens, der Ursache und des Hergangs erforderlich ist.

c. Gleichzeitig ist es dem Mieter untersagt, Schuldanerkenntnisse abzugeben oder Zahlungen vorzunehmen, die ein Schuldanerkenntnis darstellen bzw. der Regulierung etwaiger Haftungsansprüche vorgreifen.

d. Unterlässt der Mieter diese Obliegenheiten, trägt er sämtliche daraus entstehende Schäden selbst. Die gleichen Informationspflichten gegenüber der ALBA Service Vermietung gelten auch beim Eintritt anderer Schäden bzw. bei Verlust der Mietsache.

## **8. Abholung der Mietsache**

a. Bei der Abholung der Mietsache wird ein Übergabeprotokoll über deren Zustand erstellt. Dieses Protokoll ist Bestandteil des jeweiligen Mietvertrages. Die Abholung kann in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr sowie am Freitag von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr erfolgen. Abholungen zu anderen Zeiten und am Samstag sind nach konkreter Terminabsprache möglich.

b. Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand zum vereinbarten Zeitpunkt am Übergabeort zu übernehmen. Im Falle der verspäteten Abnahme oder Nichtabnahme macht die ALBA Service Vermietung von ihren gesetzlichen Rechten Gebrauch.

Insbesondere wird die ALBA Service Vermietung- neben anderen Rechten – den Mieter bei Nichtabnahme des reservierten Fahrzeugs bei Tagesvermietung den Tagesmietpreis und bei Wochen- und Monatsvermietungen den Tagesmietpreis für drei Tage für die Bereitstellung des Fahrzeuges für die Bereitstellung des Fahrzeuges (pauschaler Schaden) in Rechnung stellen. Bei Nichtabnahme der auf Mieterwunsch konfigurierten Mietgegenstände (sogenannte Sonderbestellungen) gilt der in dem Mietangebot/- Vertrag ausdrücklich festgelegte Betrag (Tages-, Wochen- oder Monatsmietrate). Dem Mieter ist jedoch in allen Fällen ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die von der ALBA Service Vermietung vorstehend geltend gemachte pauschale Entschädigung.

c. Die Reservierungsbindung für das Standard Fahrzeug verfällt spätestens eine Stunde nach dem Zeitpunkt der vereinbarten Fahrzeugübernahme. Die Reservierung des Fahrzeugs kann 48 Stunden vor geplanter Fahrzeugübernahme kostenfrei per Nachricht in Textform storniert werden. Wird die Reservierung weniger als 48 Stunden vor Fahrzeugübernahme storniert, wird dem Mieter bei Tagesvermietung der Tagesmietpreis und bei Wochen- und Monatsvermietungen der Tagesmietpreis für drei Tage für die Bereitstellung des Fahrzeuges in Rechnung gestellt. Dem Mieter ist jedoch in allen Fällen ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die vom Vermieter vorstehend geltend gemachte pauschale Entschädigung.

## **9. Benutzung der Mietsache**

a. Zum Führen des Mietgegenstandes sind ausschließlich der Mieter und die in einem Rechtsverhältnis zu ihm stehenden Berufskraftfahrer/ Mitarbeiter berechtigt. Der Mieter ist in jedem Fall verpflichtet, sich von der Eignung seiner Fahrer zum Führen der angemieteten Fahrzeuge zu überzeugen. Der Mieter versichert mit Abschluss des Mietvertrages ausdrücklich, dass die von ihm eingesetzten Fahrer im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für den entsprechenden Fahrzeugtyp sind, das erforderliche Mindestalter und eine mindestens sechs monatige Fahrpraxis haben. Der Mieter hat auch zu überprüfen, ob die Fahrer zum Zeitpunkt des Führens des Mietgegenstandes ihren gültigen Führerschein bei sich führen.

b. Der Mieter ist verpflichtet, dem jeweiligen Fahrer die entsprechenden Mietbedingungen bekannt zu geben und ihn auf die Einhaltung dieser hinzuweisen.

c. Des Weiteren hat der Mieter sämtliche gesetzlichen Bestimmungen des Güterkraftverkehrs, der Lenkzeitverordnung, der Tollcollect GmbH, sowie der Mautbetreiber zu beachten. Verstöße oder Anzeigen werden von der ALBA Service Vermietung sofort an den Mieter zur Bearbeitung und Übernahme der Verantwortung weitergeleitet. Den entsprechenden Behörden wird auch die Anschrift des Mieters zum Zeitpunkt des jeweiligen Vorfalls mitgeteilt.

d. Das Mitführen von Tieren (jeglicher Art) ist untersagt. Das Rauchen in der Führerkabine steht dem rauchen am Arbeitsplatz gleich und ist untersagt.

e. Dem Mieter obliegt die Pflicht nur zugelassene Kraft-, Treib- und Schmierstoffe zu verwenden.

f. Sofern es sich bei der Mietsache um ein Fahrzeug mit ungewöhnlicher Breite oder Länge im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften oder mit ungewöhnlicher Breite oder langer Ladung im Sinne der Straßenverkehrsvorschriften handelt, wird der Mieter die Mietsache mit Kennleuchten versehen, nämlich mit einer oder wenn die horizontale und oder vertikale Sichtbarkeit (Geometrische Sichtbarkeit) es erfordert mehrere Kennleuchten für gelbes Blinklicht – Rundumlicht. In anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen darf der Mieter das gelbe Blinklicht- Rundumlicht- nicht benutzen.

### 10. Rückgabe der Mietsache

a. Nach Ende der Mietzeit hat der Mieter den Mietgegenstand im vertragsgemäßen Zustand, d.h. laut Übergabeprotokoll bei Anmietung, mit allen Schlüsseln während der unter Ziffer 8 genannten Geschäftszeiten an die ALBA Service Vermietung am vereinbarten Ort zurückzugeben. Gleiches gilt für alle laut Übergabeprotokoll überlassenen Unterlagen (Fahrzeugpapiere, Wartungsunterlagen, Prüfbuch usw.) und eventuelles Zubehör. Für fehlende Unterlagen oder Zubehör trägt der Mieter die Kosten der Wieder- / Ersatzbeschaffung.

b. Ist kein abweichender Ort vereinbart, hat die Rückgabe am Sitz der ALBA Service Vermietung in Neuenkirchen zu erfolgen.

c. Der Mietgegenstand ist verkehrs- und betriebssicher im gereinigten Zustand, das heißt auch gewaschen, sowie mit vollem Treibstofftank zurückzugeben. Sollte der Mieter dieses unterlassen, werden ihm für die Komplettreinigung 300,00 Euro (netto) sowie der entsprechende Kraftstoff in Rechnung gestellt.

d. Über die Rückgabe erstellt die ALBA Service Vermietung ein Protokoll und händigt dies dem Mieter oder dessen Bevollmächtigten aus.

e. Werden bei der Übergabe Mängel am Mietgegenstand festgestellt, die nicht bei Übergabe vorhanden waren und auch nicht der normalen Abnutzung während der Mietdauer zuzurechnen sind, werden diese in dem Rückgabeprotokoll vermerkt und die ALBA Service Vermietung ist berechtigt hierüber ein Sachverständigengutachten einzuholen. Die Kosten des Sachverständigengutachtens als auch die sich aus dem Sachverständigengutachten ergebenden Reparaturkosten trägt der Mieter.

f. Wird das Fahrzeug nicht an demselben Ausgabeort zurückgegeben, an der es angemietet wurde, so ist der Mieter der ALBA Service Vermietung zur Erstattung der Rückführungskosten bzw. Bezahlung einer Einweggebühr verpflichtet, sofern keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

### 11. Mängelbeseitigung

Die ALBA Service Vermietung erbringt Mängelbeseitigung, die den Gebrauch der Mietsache beeinträchtigt, wenn diese nachweislich bereits bei Anmietung vorgelegen haben und vom Vermieter unverzüglich schriftlich oder in Textform angezeigt wurden.

### 12. Haftung der ALBA Service Vermietung

Die ALBA Service Vermietung haftet für Schäden auf Grundlage dieser Bedingungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

In allen Fällen haftet die ALBA Service Vermietung nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung abgedeckt ist.

### 13. Haftung des Vermieters

a. Zusätzlich zu den vorstehenden aufgeführten Haftungsregeln haftet der Mieter auch für sämtliche Schäden, einschließlich Folgeschäden und Nebenkosten, die durch ihn oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.

b. Wenn der Mietgegenstand durch Brand, Explosion oder Wild beschädigt wird oder durch Diebstahl abhandenkommt, beschränkt sich die Haftung des Mieters auf den Selbstbehalt der entsprechenden Teilkasko- bzw. Vollkaskoversicherung, sobald diese für den Schaden eintrittspflichtig ist und sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen und der Mieter nicht gegen die oben geregelte unverzügliche Anzeige- und Informationspflicht verstoßen hat. Im Rahmen der Teilkaskoversicherung ist eine Selbstbeteiligung in Höhe von 1.000,00 Euro fällig. Im Rahmen der Vollkaskoversicherung in eine Selbstbeteiligung in Höhe von 2.000,00 Euro je Schadenfall fällig. Bei der Haftung des Haftpflichtversicherers der ALBA Service Vermietung wird eine Selbstbeteiligung in Höhe von 500,00 Euro je Schadensfall vereinbart, diese deckt die Kosten der Unfallregulierung sowie der Folgekosten (Höherstufungsschäden) ab.

c. Der Mieter haftet weiter für alle Schäden, die durch Nichtbeachtung der Fahrzeugabmessungen insbesondere an LKW- und Anhängeraufbauten (wie zum Beispiel Hochdach) beruhen. Auch haftet der Mieter für reine Reifenschäden sowie Bergungs- und Rückführungskosten.

d. Der Mieter haftet für alle Kosten (Zölle, Gebühren, Strafen, Geldbußen, Verwargelder usw.) die dadurch entstehen, dass der Mieter den Mietgegenstand auf mautpflichtigen Strecken einsetzt. Der Mieter stellt die ALBA Service Vermietung von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.

e. Dieses gilt auch für alle weiteren öffentlichen Abgaben und anderen Gebühren, die sich im Zusammenhang mit der Nutzung der Mietsache durch den Mieter ergeben.

### 14. Bearbeitungspauschale

a.

### 15. Kündigung

a. Vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist eine ordentliche Kündigung beiderseits ausgeschlossen. Auf die Regelung unter Ziffer 2 dieser Bedingung wird Bezug genommen.

b. Das Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

c. Die ALBA Service Vermietung kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn  
der Mieter seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,  
bei Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens  
des Mieters,  
bei Änderung der Gesellschaftsform des Mieters,

der Mieter in sonstiger Weise grobe Vertragsverstöße begeht,  
der Mieter unrichtige Angaben beim Vertragsschluss macht, die für den Vermieter von erheblicher Bedeutung sind,  
bei Untergang oder wirtschaftlichen Totalschaden des Mietgegenstandes.

d. Der Mieter kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn

die ALBA Service Vermietung grobe Vertragsverstöße begeht und diese nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht abstellt, die ALBA Service Vermietung unrichtige Angaben macht, die für den Mieter von erheblicher Bedeutung sind.

e. Dem Mieter steht kein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund zu, wenn die Eigentümerstellung am Mietgegenstand sich ändern sollte und ein Rechtsformwechsel bei der ALBA Service Vermietung eintritt.

#### **16. Rückgabe der Mietsache nach fristloser Kündigung**

a. Nach fristloser Kündigung ist der Mieter verpflichtet die Mietsache zum von der ALBA Service Vermietung in der Kündigung gesetzten Termin zurückzugeben, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der Kündigung.

b. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht nach, hat der Mieter alle Kosten, die mit der dann erforderlichen Sicherstellung der Mietsache im Zusammenhang stehen, einschließlich der Rechtsverfolgungskosten, zu tragen.

#### **17. Digitale Tachographen**

a. Der Mieter ist nicht berechtigt, Plomben, Sicherheitssiegel usw., die sich am oder im Mietgegenstand befinden, zu entfernen. Bei Versagen dieser Einrichtungen, die verplombt oder mit einem Sicherheitssiegel oder ähnlichem belegt sind, ist der Mieter verpflichtet, der ALBA Service Vermietung diesen Schaden sofort anzuzeigen.

b. Bei Fahrzeugen mit digitalem Tachographen liegt es in der Verantwortung des Mieters, dass der Fahrer, der das Fahrzeug übernimmt, im Besitz einer entsprechenden gültigen Fahrerkarte, Werkstattkarte oder Unternehmenskarte ist. Der Mieter hat vor Übernahme des Fahrzeugs durch Benutzung seiner Unternehmenskarte das digitale Kontrollgerät auf sein Unternehmen zu aktivieren und bei Rückgabe des Fahrzeuges die Daten auf dem Gerät für Dritte zu sperren. Der Vermieter haftet nicht, wenn Mieterbezogene Daten von Dritten gelesen werden können.

c. Während das Fahrzeug über den digitalen Tachographen auf den Mieter angemeldet ist, hat dieser die Verpflichtung für den Download und die Sicherung der Tachographen Daten zu sorgen. Der Download hat zu Beginn der Mietzeit zu erfolgen. Ein weiterer Download ist nach Ablauf der Mietzeit bei Rückgabe vorzunehmen. Die Archivierung der Daten ist auf einem separaten Datenträger vorzunehmen.

d. Für den Einsatz von Fahrzeugen mit digitalen Tachographen liegt die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Bestimmungen dafür

alleine in der Verantwortung des Mieters. Bei Verstößen hiergegen trägt der Mieter die alleinige Haftung.

#### **18. Änderungen und Datenschutz**

a. Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Für Verträge gelten ausschließlich die AGB der ALBA Service Vermietung; andere Bedingungen werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn die ALBA Service Vermietung ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

b. Mündliche Abreden wurden nicht getroffen.

c. Die ALBA Service GmbH & Co. KG verarbeitet ihre Daten im Sinne der DSGVO/des BDSG. Hinweise zur Datenverarbeitung und Ihre Rechte sind abrufbar unter <http://www.alba-baving.de/de/datenschutz>.

#### **19. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig sein oder werden, oder dieser Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige zu ersetzen, die der von den Parteien mutmaßlich gewollten, wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt im Falle einer Lücke.

#### **20. Gerichtsstand u. Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Neuenkirchen.

Stand 03.06.2020